Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele

Nachtrag vom 10. November 1988

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923[1] sowie Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[2] und Artikel 19 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 11. Mai 1958[3],

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977[4] wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

[1] Der Preis einer Lottokarte darf höchstens Fr. 3.–, derjenige einer Tageskarte höchstens Fr. 30.– betragen. Der Wert der Gaben muss mindestens 50 Prozent der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lottokarten) betragen.

Art. 7

Die Bewilligungsgebühr beträgt höchstens zwei Prozent der Bruttoeinnahmen. Die Gebühr kommt der Einwohnergemeinde zu, in der die Veranstaltung stattfindet.

Art. 8 Abs. 1

[1] Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, innert 30 Tagen nach dem Abschluss der Veranstaltung dem Einwohnergemeinderat die Schlussabrechnung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

[1] SR 935.51
[2] LB XIII, 1
[3] LB IX, 478
[4] LB XVI, 15

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Sarnen, 10. November 1988

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Werner Küchler
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Der Nachtrag zur Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 10. November 1988 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 18. November bis 19. Dezember 1988 nicht verlangt worden ist, ihn der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Der Nachtrag tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Sarnen, 20. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Anton Wolfisberg
Der Landschreiber: Urs Wallimann